

## Umgang mit Gas- und Signalwaffen seit dem 01. April 2003:

### **1. Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen**

Der Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, und der dazugehörigen Munition **ist weiterhin erlaubnisfrei ab 18 Jahren.**

### **2. Führen von Gas- und Signalwaffen**

**Nur** wer die tatsächliche Gewalt über Gas- und Signalwaffen **außerhalb** der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben will (führen), **bedarf einer behördlichen Erlaubnis – kleiner Waffenschein** – (§ 10 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG-neu). **Für den Transport von Gas- und Signalwaffen, die weder schuss- noch zugriffsbereit sind, bedarf es keines kleinen Waffenscheins (z.B. Transport zum Büchsenmacher).**

Der kleine Waffenschein wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Waffenbehörde erteilt, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die persönliche Eignung besitzt.

Wer mit Gas- und Signalwaffen **nur** in **seiner** eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums umgehen will, braucht **keine Erlaubnis.**

### **3. Schießen mit Gas- und Signalwaffen**

Jedes Schießen außerhalb von Schießständen ist erlaubnispflichtig.

Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 4 WaffG-neu:

- a) Notwehr, Notstand
- b) mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- c) mit Schusswaffen aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann
  - (1) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtende Vorführungen,
  - (2) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben
- d) im befriedeten Besitztum – mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes – mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- e) mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

**Das Abschießen von pyrotechnischer Munition zu Silvester vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechtes ist frei von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten zulässig, wenn es den Vorgaben der Verwendungsicherheit (also Schießen senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw.) entspricht. Der Transport der Waffe zum Silvesterschiessen von Ort zu Ort ist erlaubnisfrei, wenn die Waffe nicht schuss- und zugriffsbereit transportiert wird, also ohne Kleinen Waffenschein.**  
**Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium des Innern und teilte uns dies mit Schreiben vom 22. Juli 2004 mit.**

### **4. Hinweis- und Protokollierpflicht des Händlers beim „Kleinen Waffenschein“**

Im gewerbsmäßigen Waffenhandel (Direkt- und Versandhandel) ist beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins und einer Schießeraubnis sowie auf die Strafbarkeit des Führens ohne Kleinen Waffenschein hinzuweisen und dieser Hinweis zu protokollieren (§ 35 Abs. 2 WaffG-neu).